



Bericht

über die örtliche Prüfung

der Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2019



Stadt
Ravensburg



Rechnungsprüfungsamt
Roßbachstraße 9
88212 Ravensburg
www.ravensburg.de

 **Stadt**
Ravensburg

Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Vorbemerkungen.....	5
2. Prüfungsauftrag	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
4. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte	7
5. Prüfung der Bilanzpositionen.....	8
5.1 Bilanzgliederung.....	8
5.2 Bilanz - Aktivseite	8
5.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8
5.2.2 Sachvermögen	8
5.2.3 Finanzvermögen.....	15
5.2.4 Abgrenzungsposten	19
5.3 Bilanz - Passivseite	19
5.3.1 Eigenkapital.....	19
5.3.2 Sonderposten	20
5.3.3 Rückstellungen.....	22
5.3.4 Verbindlichkeiten	23
5.3.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	24
6. Anhang.....	26
6.1 Sonstige Pflichtangaben (Anhang)	26
6.2 Zusätzliche Angaben (Anhang) und sonstige Informationen.....	26
7. Kennzahlen	27
7.1 Eigenkapitalquote.....	27
7.2 Fremdkapitalquote.....	27
7.3 Anlagendeckung	27
8. Bilanzdarstellung	28
9. Abschließendes Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz	29
Eröffnungsbilanz der Stadtkämmerei	30

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGM	Amt für Architektur- und Gebäudemanagement
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHR	Betriebshof Ravensburg
BOA	Bauordnungsamt
FiAA	SAP-Modul Anlagenbuchhaltung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPro	Gemeindeprüfungsordnung
GIS	Geographisches Informationssystem
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
GoB	Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GR	Gemeinderat
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HHRefG	Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts
KER	Kasseneinnahmereste
KAR	Kassenausgabereiste
KAG	Kommunalabgabengesetz
NHK	Normalherstellungskosten
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OVE	Ortsverwaltung Eschach
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SHV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
STK	Stadtkämmerei
STW	Eigenbetrieb Stadtwerke
TA	Tagesabschluss
TBA	Tiefbauamt
v.H.	von Hundert
VwV Produkt- und Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen

1. Vorbemerkungen

Das Land Baden-Württemberg hat am 22.04.2009 rückwirkend zum 01.01.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (HHRefG) beschlossen und mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften zum 16.04.2013 geändert. Nach einer Übergangsfrist sind ab dem Haushaltsjahr 2020 flächendeckend alle Kommunen im Land zur Haushalts- und Rechnungslegung nach der Doppik verpflichtet.

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat am 16.03.2015 die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2019 beschlossen.

Wir alle betreten mit der Umstellung von der Kameralistik auf die kommunale Doppik Neuland. Die Grundstruktur des neuen Systems leitet sich zwar vom Handelsrecht ab, allerdings wurden fast durchgängig Abweichungen vorgenommen, die sich aus den Besonderheiten des öffentlichen Finanzwesens ergeben.

Dieser Bericht fasst die wesentlichen Feststellungen der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ravensburg zusammen. Weitere Details sind in den einzelnen Prüfungsberichten dokumentiert.

2. Prüfungsauftrag

Nach Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat die Stadt Ravensburg zu Beginn des ersten doppelischen Haushaltsjahres (01.01.2019) eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Stadtkämmerei hat die Eröffnungsbilanz mit entsprechenden Anlagen und Erläuterungen dem Rechnungsprüfungsamt abschließend am 11.03.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Die Stadtkämmerei hat die Eröffnungsbilanz aufzustellen und der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (GPA) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt erhielt vorab einzelne Positionen der Eröffnungsbilanz zur Prüfung.

Es wurde auf Basis folgender Rechtsgrundlagen und Orientierungshilfen geprüft:

- Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (HHRefG)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
- Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO)
- Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen)
- Leitfaden zur Bilanzierung (2. Auflage, Stand August 2014)
- Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, Stand Juni 2017)
- Leitfaden zur Buchführung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (3. Auflage, Stand Januar 2019)
- Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen. Die Eröffnungsbilanz enthält alle Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten. Sie muss darüber hinaus ein wirklichkeitsgetreues, d.h. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermitteln. Sie ist Grundlage für die künftigen Jahresabschlüsse.

Prüfungsgegenstand war die Eröffnungsbilanz der Stadt Ravensburg einschließlich des Anhangs. Eine Vollprüfung ist aus wirtschaftlichen und zeitlichen Gründen nicht möglich. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich deshalb auf wesentliche Teilbereiche und Stichproben beschränkt. Damit wurde bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz insbesondere auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die Stadt

- das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen vollständig dargestellt und korrekt bewertet hat und
- bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

Folgende Prozesse wurden hauptsächlich untersucht:

- Übergang von der Kameralistik auf die Doppik; Prüfung der Übernahme aller relevanten kameralen Werte in die Doppik
- Bewertung
 - o der unbebauten und bebauten Grundstücke, der Aufbau und des Infrastrukturvermögens
 - o der beweglichen Vermögensgegenstände
 - o der Werthaltigkeit des Finanzvermögens
 - o der Rechnungsabgrenzungsposten
 - o der Sonderposten
 - o der Rückstellungen
 - o der Richtigkeit von Verbindlichkeiten

Zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurde in Ravensburg als federführendes Amt die Stadtkämmerei beauftragt. Das Gesamtprojekt wurde aufgrund des Umfangs in sechs Teilprojekte untergliedert, welche eigenständige Arbeitsgruppen bildeten.

Durch Teilnahme an Projektgruppensitzungen konnte das Rechnungsprüfungsamt den Einführungsprozess begleiten. Grundsätzliche und strittige Fragestellungen konnten in guter Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei diskutiert und geklärt werden.

Prüfungen erfolgten laufend während des Gesamtprojektes NKHR bei der Stadt Ravensburg.

4. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

In der GemHVO ist geregelt, dass Kommunen bei der erstmaligen Bewertung von Vermögensgegenständen für die Eröffnungsbilanz bestimmte Wahlrechte und Vereinfachungsregeln anwenden dürfen. Nachfolgend sind diese im Einzelnen erläutert:

- Anwendung der Vereinfachungsregel gem. § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO: Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt (01.01.2013), können außer Betracht gelassen werden.
- Befreiung von der Bilanzierung und Inventarisierung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen (§ 38 Abs. 4 GemHVO) unterhalb der Wertgrenze. Sofern die festgelegte Wertgrenze von 1.000 € netto unterschritten wurde, konnte auf eine Aktivierung verzichtet werden und stattdessen als Aufwand gebucht werden. Betriebe gewerblicher Art (BgA) sind hiervon ausgenommen, hier sind die Vorschriften des Steuerrechts anzuwenden.
- Bei der Ermittlung eines Grundstückwertes, meist bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken, wurde nach örtlichen Durchschnittswerten je Nutzungsart bewertet (§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO).
- Bei Vermögensgegenständen, die vor dem 01.01.2013 angeschafft oder hergestellt wurden, können Erfahrungswerte herangezogen werden, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können (§ 62 Abs. 2 GemHVO).
- Bei Vermögensgegenständen, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, können Erfahrungswerte zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 angesetzt werden (§ 62 Abs. 3 GemHVO).
- Beim Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, können Abschläge bis zur Hälfte des Wertes vorgenommen werden (§ 62 Abs. 4 GemHVO). Bei Grünflächen und Straßengrundstücken ist kein Abschlag möglich.
- Die städtischen Gebäude wurden vom AGM und Gutachterausschuss grundsätzlich einzeln bewertet (§ 43 Nr. 2 GemHVO). Die Bewertung im Sachwertverfahren erfolgte anhand der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2000 (NHK 2000). Für den Zeitraum von 6 Jahren vor dem Bewertungsstichtag wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt (§ 62 Abs. 2 GemHVO).
- Beim Wald wurden pauschale Festwerte zugrunde gelegt (§ 62 Abs. 4 GemHVO). Hierbei sind die Grundstücksflächen mit 0,26 €/m² und der Aufwuchs mit 0,77 €/m² bewertet.
- Von einem Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen an Dritte vor dem 01.01.2013 wird abgesehen (§ 62 Abs. 6 GemHVO). Für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 werden geleistete Investitionskostenzuschüsse, für welche eine rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung besteht, von dem Verzicht ausgenommen und in der Eröffnungsbilanz angesetzt, vgl. GR-Beschluss vom 04.12.2017 (DS-Nr. 2017/268).

5. Prüfung der Bilanzpositionen

5.1 Bilanzgliederung

Der Aufbau der Eröffnungsbilanz entspricht sowohl auf der Aktivseite, wie auch auf der Passivseite den Vorschriften zur Bilanz (§ 52 GemHVO).

Nachfolgend werden die Bilanzpositionen und die wesentlichen Feststellungen kurz erläutert.

5.2 Bilanz - Aktivseite

5.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition	1.1	Bilanzwert	301.843,12 €
----------------	-----	------------	--------------

Beschreibung

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen sind (§ 90 BGB). Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Sie sind physisch nicht existent, können ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CD's) vermittelt werden. Es handelt sich z. B. um Software, Lizenzen, Rechte.

Sie werden nur aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Ein Aktivierungsverbot besteht bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Feststellung

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Prüfungsbericht

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände vom 18.02.2022 (16/2021).

5.2.2 Sachvermögen

5.2.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition	1.2.1	Bilanzwert	37.562.967,86 €
----------------	-------	------------	-----------------

Beschreibung

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Dies sind u.a. Bauland, Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige Flächen wie Erbbau-rechtsgrundstücke. Sie unterliegen keiner Abschreibung.

Feststellung

Bei der Erfassung und Bewertung wurde der Grund und Boden getrennt betrachtet. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung auf Grundlage der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. In den Fällen, bei denen der Anschaffungszeitpunkt vor dem 01.01.2013 lag und die Anschaffungskosten nicht mehr ermittelbar waren, erfolgte die Bewertung der Grundstücke zum örtlichen Durchschnittswert.

Für den Außenbereich wurden pauschale Durchschnittswerte für die jeweilige Gemarkung festgelegt. Für Grundstücke mit einem hohen Wert (z. B. Baugrundstücke) wurde bei einem

Erwerb bis 1974 der örtliche Bodenrichtwert zum 01.01.1974 verwendet, bei einem Erwerb ab 1975 erfolgt die Bewertung zum örtlichen Bodenrichtwert des jeweiligen Anschaffungsjahres. Die Grundstücke wurden aus GIS ermittelt und nach Flurstücksnummern einzeln erfasst, mit Luftbildaufnahmen abgeglichen und verschiedenen Nutzungsarten zugeordnet.

Für das städtische Waldeigentum wurden pauschale Festwerte festgelegt. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Basis ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

Bei der Prüfung wurden einzelne nicht erfasste Flurstücke in die Bewertung aufgenommen. Differenzen bezüglich der Flächenangaben sowie der Nutzungsart wurden geklärt und ggf. korrigiert.

Die angewandten Bewertungsparameter wurden dokumentiert.

Prüfungsberichte

Die Prüfung dieser Position in der Eröffnungsbilanz wurde in den Prüfungsberichten vom 20.02.2018/16.01.2019 (Grundstücke und Aufwuchs Wald; 8/2018), 12.02.2021 (Grünflächen/Aufwuchs; 4/2019), 24.02.2021 (sonstige unbebaute Grundstücke/Teilprüfung Erbbaurechtsgrundstücke; 5/2021), 17.03.2021 (sonstige unbebaute Grundstücke/Teilprüfung Baugrundstücke; 6/2021) und 13.04.2021 (Ackerland/Grünflächen, sonstige unbebaute Grundstücke/Ausgleichsflächen/Bäche/Unland etc.; 7/2021) zusammengefasst.

5.2.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition	1.2.2	Bilanzwert	169.762.507,73 €
----------------	-------	------------	------------------

Beschreibung

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke mit benutzbaren Gebäuden samt Außenanlagen sowie Sportanlagen und selbstständigen Spielplätzen.

Feststellung

Es gibt eine Unterscheidung nach Grundstück (Grund und Boden) sowie Gebäude (Aufbau), wobei der Aufbau der Abschreibung unterliegt. Bei Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen (Gemeinbedarf) wurde der Grundstückswert um 50 % des jeweiligen Bodenrichtwertes verringert.

Die städtischen Gebäude wurden grundsätzlich einzeln bewertet. Die Bewertung erfolgte im Sachwertverfahren und wurde vom AGM durchgeführt. Der ermittelte Gebäudeherstellungswert wurde in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Insbesondere 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2019 wurde der Gebäudewert nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Sportanlagen bestehen neben den betroffenen Grundstücken hauptsächlich aus Gebäuden (z. B. Umkleidegebäude) und Betriebsvorrichtungen (Tribüne, Spielfelder, Laufbahnen, Flutlichtanlagen etc.), sowie Außenanlagen (Wege, Beleuchtung etc.). Die Grundstücke wurden mit örtlichem Durchschnittswert bewertet, Gebäude nach dem Sachwertverfahren, die Spielfelder etc. in der Regel mit tatsächlichen Kosten. Wenn kein Wert ermittelt werden konnte, wurde nach Erfahrungswert bewertet.

Bei den Spielplätzen ist zwischen selbständigen und unselbständigen Spielplätzen (in Abhängigkeit vom umschlossenen Raum und Anzahl Geräte als Orientierung) zu unterscheiden. Die selbständigen Spielplätze werden hinsichtlich Grund und Boden sowie Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung jeweils eigenständig erfasst und bewertet. Unselbständige Spielplätze gehen beim Grund und Boden in der Hauptnutzung unter bzw. sind unselbständige Bestandteile von Grünflächen.

Prüfungsberichte

Die Prüfung der Bewertung und der Dokumentation über die Grundstücks- und Gebäudebewertung wurden in mehreren Berichten behandelt. Im Prüfungsbericht vom 30.11.2016 (1/2017) wurde die Vollständigkeit der Gebäude durch Abgleich mit der Gebäudeversicherungsliste geprüft, mit Prüfbericht vom 14.12.2016 (2/2017) die gesetzlichen Vorgaben zu Ansatz und Bewertung; Bewertung der Gebäude und die Verfahrensart, mit Prüfungsbericht vom 02.02.2017 (3/2017) die Ermittlung des Wertes der Außenanlagen, eine Vergleichsberechnung Sachwertverfahren mit Bericht vom 20.09.2017 (5/2017) und eine differenzierte Ermittlung fiktiver Baujahre/Festlegung abweichende Gesamtnutzungsdauer eines Gebietes mit Prüfungsbericht vom 21.09.2017 (6/2017).

Die Prüfung von Grund und Boden bei Wohnbauten, bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur/Sport/Gartenanlagen/sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden wurde im Prüfungsbericht vom 18.12.2020 (1/2020) zusammengefasst.

Die Prüfung der Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten erfolgte im Prüfungsbericht vom 05.10.2017 (4/2017).

Die Prüfung der Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur/Sport/Freizeit/Gartenanlagen und sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden wurde in den Prüfungsberichten vom 13.12.2017 (Geschäfts- und Vereinsgebäude; 7/2017), 20.12.2017 (Dorfgemeinschaftshaus Gornhofen; 8/2017), 14.02.2018 (Jugendeinrichtungen/Familientreffs; 2/2018), 05.04.2018 (Turn- und Sporthallen; 3/2018), 25.04.2018 (Feuerwehren; 04/2018), 25.07.2018/31.07.2019 (Ortsbauhöfe; 05/2018), 19.12.2018 (Kindergärten; 6/2018), 19.12.2018 (Gemeinschaftsunterkünfte/Flüchtlingsunterbringung; 7/2018), 24.01.2019 (Oberschwabenhalle; 1/2019), 25.07.2019 (Museum Humpis-Quartier; 2/2019), 24.04.2019 (Verwaltungsgebäude; 3/2019) 17.07.2019 (Spielplätze/Aufbau und Grundstück; 5/2019), 26.06.2019 (Aufteilung Kletter- und Bewegungshalle; 6/2019), 06.03.2020 (Schulgebäude; 7/2019) und 22.02.2021 (Sportanlagen; 2/2021) zusammengefasst.

5.2.2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzposition	1.2.3	Bilanzwert	144.204.199,56 €
----------------	-------	------------	------------------

Beschreibung

Zum Infrastrukturvermögen gehören im Wesentlichen die Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, Ingenieurbauten und Gewässerbauwerke.

Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) sind in Eigenbetrieben oder Beteiligungsgesellschaften ausgegliedert und damit in der Anlagenbuchhaltung der Beteiligungsgesellschaften zu führen.

Feststellung

Für die Erstbewertung von Grund und Boden wurden örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Ab dem 01.01.2013 sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgenommen.

Bei der Erfassung und Bewertung wurde der Grund und Boden im Innen- und Außenbereich getrennt betrachtet. Für den Außenbereich wurde ein einheitlicher Wert über das gesamte Gebiet der Stadt festgelegt. Im Innenbereich wird unterschieden zwischen Kernstadt mit Altstadt sowie zwischen den Ortschaften Eschach, Taldorf und Schmalegg.

Für die Erstbewertung des Straßenkörpers ist keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren.

Für die Bewertung wurden die Straßen nach Verkehrsbelastung und Ausbaustandard in fünf verschiedene Straßenarten sowie Baustraßen unterteilt, welchen auch eine entsprechende Nutzungsdauer zugeordnet ist.

Das Straßenzubehör unterteilt sich in einfaches und hochwertiges Straßenzubehör. Zum hochwertigen Straßenzubehör zählen v. a. folgende Vermögensgegenstände: Straßenbeleuchtung, Parkscheinautomaten, Signalanlagen, Wegweisungen, Stat. Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrsrechner und Glättemeldeanlagen. Das einfache Straßenzubehör (u. a. Verkehrszeichen, Poller, Papierkörbe, usw.) wurde bei der Ermittlung der Pauschalsätze für die Bewertung des Straßenkörpers eingerechnet und ist folglich im Straßenwert enthalten.

Ingenieurbauwerke wie Brücken, Lärmschutzbauwerke, Stützbauwerke, Treppen, u. ä., sind grundsätzlich einzeln zu bewerten. Es wurden im Rahmen der Vereinfachungsregelungen Pauschalwerte, ab 01.01.2013 tatsächliche Kosten, zugrunde gelegt.

Bei natürlichen Gewässern erfolgt keine Bewertung und keine Abschreibung, künstlich angelegte Gewässer werden als Gewässerbauwerke behandelt. Für die Bewertung der Gewässerbauwerke wurden die Gewässerabschnitte entsprechend des Verdolungsverlaufs zusammengefasst und nur als Ganzes bewertet. Berücksichtigt wurden Bauwerke, die nach Größe und Wert bedeutsam sind bzw. bei denen ein Neubau/Grundsanierung in den nächsten Jahren ansteht.

Bei den Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen handelt es sich um kostenrechnende Einrichtungen, für die bereits in der Vergangenheit eine lückenlose Anlagenbuchhaltung geführt wurde. Im Zuge der Ermittlung der Werte für die Eröffnungsbilanz wird daher überwiegend darauf geachtet, ob Anlagen zusammengefasst werden können und korrekte Nutzungsdauern bzw. Anlageklassen hinterlegt sind. Das bedeutet z. B., dass die in der Vergangenheit durchgeführten Sanierungsmaßnahmen den entsprechenden Gebäuden zugerechnet werden, ohne zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine investive Maßnahme handelt.

Ein Abgleich der Grundstücke, der Flächenangaben und der Nutzungsart zwischen dem GIS und der Einlesedatei für die Anlagebuchhaltung wurde vorgenommen. Bei Prüfungsfeststellungen wurden notwendige Korrekturen durchgeführt und nachgewiesen. In Einzelfällen wurden Grundstücke nachträglich erfasst, bzw. Flächendifferenzen und Nutzungsarten korrigiert.

Prüfungsberichte

Die Prüfung dieser Position wurde in den Prüfungsberichten vom 08.08.2018 (Brunnenanlagen; 9/2018), 08.08.2018 (hochwertiges Straßenzubehör; 10/2018), 30.01.2019 (Friedhofsanlagen; 1/2018), 13.11.2019 (Lärmschutzwände; 8/2019), 22.05.2020 (Brücken und Unterführungen; 2/2020), 25.06.2020 (Treppenanlagen; 3/2020), 08.10.2020 (Stützmauern; 4/2020), 13.07.2021 (Grund und Boden; 11/2021), 13.10.2021 (Wasserbauliche Anlagen; 18/2021) und 15.02.2022 (Aufbau Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen; 19/2021) zusammengefasst.

5.2.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bilanzposition	1.2.4	Bilanzwert	747.072,01 €
----------------	-------	------------	--------------

Beschreibung

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum von Dritten. Die Stadt hat an den Grundstücken keine Rechte, die Grundstücke werden daher nicht bei der Stadt bewertet.

Bei dieser Position handelt es sich v. a. um Unterführungen, Treppenanlagen, Brücken und Plätze.

Feststellung

Die Bauten auf fremden Grund und Boden wurden innerhalb der Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens geprüft.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 08.02.2022 (15/2022) abgeschlossen.

5.2.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzposition	1.2.5	Bilanzwert	5.380.969,72 €
----------------	-------	------------	----------------

Beschreibung

Bei Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern handelt es sich um Gemälde, Skulpturen und Museumsgegenstände. Kunstgegenstände nicht anerkannter Künstler unterliegen einer Abschreibung.

Baudenkmäler sind unter Denkmalschutz stehende Bauten, Gebäude und deren Grundstücke.

Feststellung

Die Erfassung und Bewertung der Kunstgegenstände wurde zwischen der Stadtkämmerei und dem Kulturamt abgestimmt. Kunstgegenstände von anerkannten Künstlern werden kalkulatorisch verzinst, Kunstgegenstände von nicht anerkannten Künstlern werden zusätzlich abgeschrieben. Sind keine tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt, wird auf den Versicherungswert oder einen Schätzwert zurückgegriffen.

Für Baudenkmäler, die einer Nutzung unterliegen, wird für die Aktivierung, Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung das Vorgehen analog der sonstigen Gebäudebewertung angewendet (in Ravensburg nur das Obertor). Baudenkmäler, die nicht mehr genutzt werden können (bspw. historische Türme) und Baudenkmäler, die weder den Wohnbauten noch den Nichtwohnbauten zugeordnet werden können, aber bauliche Anlagen darstellen (z. B. Kriegerdenkmäler, Flurkreuze, Stadtmauer, etc.), werden mit einem Erinnerungswert angesetzt.

Die Bewertung der mit Baudenkmälern bebauten Grundstücke erfolgt mit dem Bodenrichtwert von 1974.

Prüfungsberichte

Die Prüfung dieser Position wurde in den Prüfungsberichten vom 12.04.2019 (Baudenkmäler/Bodendenkmäler; 4/2019) und 12.02.2020 (Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler; 6/2020) dokumentiert.

5.2.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**5.2.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Bilanzposition	1.2.6	Bilanzwert	3.333.921,88 €
Bilanzposition	1.2.7	Bilanzwert	2.475.171,31 €

Beschreibung

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, die in der Kernverwaltung, den Ortsbauhöfen und den Schulen vorgehalten werden. Das sind bspw. Baumaschinen, zentrale EDV-Einrichtungen, Telefonanlagen. Ebenso (Dienst-)Fahrzeuge der Ortsbauhöfe, der Feuerwehr und der Verwaltung.

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände und Wirtschaftsgüter, welche der Ausstattung des Verwaltungsbetriebs dienen sowie zur administrativen Verwaltung notwendig sind. Sie sind von technischen Anlagen und Maschinen abzugrenzen, da sie nicht unmittelbar der betrieblichen Leistungserstellung dienen.

Feststellung

Es wurden Vermögensgegenstände ab einem Wert von 1.000 € (netto) aktiviert, bei Betrieben gewerblicher Art ab einem Wert von 410 € (netto) (bis 31.12.2017) bzw. ab einem Wert von 800 € (netto) (seit 01.01.2018). Über die Vermögensgegenstände erfolgte von den Fachämtern, die für die Beschaffung und Inventarisierung zuständig sind, eine Inventur. Die Bewertung ist nachvollziehbar dokumentiert und begründet.

Mithilfe einer Inventarisierungssoftware wurden die Vermögensgegenstände erfasst und inventarisiert. Durch eine Schnittstelle konnten die Daten in die Finanzsoftware übergeleitet werden.

Die Inventurrichtlinie behandelt den gesamten Prozess der Inventur von der Vorbereitung und Planung über die Durchführung und Bewertung bis zur Dokumentation und Prüfung. Die Muster-Richtlinie wurde von einer Arbeitsgemeinschaft mit Beteiligung u.a. der GPA und des Innenministeriums erarbeitet und wurde nicht gesondert geprüft.

Prüfungsberichte

Die Prüfung dieser Positionen wurde in den Prüfungsberichten vom 13.01.2021 (Maschinen und technische Anlage; 1/2021) und vom 10.12.2020 (Betriebs- und Geschäftsausstattung; 7/2020) dokumentiert.

5.2.2.8 Vorräte

Bilanzposition	1.2.8	Bilanzwert	7.958,42 €
----------------	-------	------------	------------

Beschreibung

Zu den Vorräten zählen Rohstoffe, Warenvorräte, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe. Dies sind z.B. Streusalz, Brennstoffe (Heizöl, Pellets, usw.), zentrale größere Papiervorräte etc. Vorräte werden verbraucht. Sie sind nicht abnutzbar und daher nicht planmäßig abzuschreiben.

Feststellung

Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, d. h. unwesentliche Vermögensgegenstände wie Büromaterial oder Verbrauchsmaterial brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln.

Für die Ermittlung der zu bewertenden Vorräte wurde eine örtliche Positivliste erstellt. Nachvollziehbar wurde begründet und dokumentiert, dass weder größere Mengen an Streusalz, Splitt oder Brennstoffen bei der Stadt bzw. Ortschaften gelagert werden und somit als Vorräte lediglich Kraftstoffe (Diesel, Benzin) in Betracht kommen.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfbericht vom 12.02.2020 (5/2020) abgeschlossen.

5.2.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzposition	1.2.9	Bilanzwert	20.719.303,74 €
----------------	-------	------------	-----------------

Beschreibung

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich um die Sammlung von Auszahlungen, die für die Herstellung eines Vermögensgegenstands notwendig sind, der jedoch noch nicht fertiggestellt worden ist. Die Auszahlungen werden auf das Konto „Anlagen im Bau“ gebucht und erscheinen in der Bilanz. Erschließungsmaßnahmen sind bis zur Fertigstellung ebenfalls als Anlagen im Bau zu bilanzieren.

Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto gebucht und abgeschrieben.

Feststellung

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich insbesondere um Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau, wie der Generalsanierung des Albert-Einstein- und Spohngymnasium, der Brandschutzmaßnahmen im Rathaus (1. und 2. Bauabschnitt), Umbau der Bauhütte zur Musikschule, die Sanierung des Lederhauses, Ausgleich/Verkehrsgrün Gewerbegebiet Erlen und verschiedene weitere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Es wurde stichprobenweise geprüft, ob sich die Maßnahmen noch in der Bauphase befinden und die Stadt betreffen.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 06.12.2021 (21/2021) abgeschlossen.

5.2.3 Finanzvermögen

Zum Finanzvermögen gehören Beteiligungswerte an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen, Sondervermögen, Ausleihungen, Wertpapiere, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen sowie liquide Mittel.

5.2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposition	1.3.1	Bilanzwert	99.891,00 €
----------------	-------	------------	-------------

Beschreibung

Unternehmen, an denen die Stadt Ravensburg die Mehrheitsbeteiligung besitzt und einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50 % der Stimmrechte) ausübt. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Feststellung

Bei den Beteiligungen wurde grundsätzlich als Wert das Eigenkapital der Stadt mit den Anschaffungskosten angesetzt. Wenn bei einer Beteiligung das aufgebrachte Eigenkapital nicht nur vorübergehend, i.d.R. endgültig (mind. 5 Jahre), ganz oder teilweise aufgezehrt ist, kann von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden und die Beteiligung ist mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihr am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Die Eröffnungsbilanz weist alle in der Beteiligungsübersicht enthaltenen Unternehmen aus. Für die Bewertung des Beteiligungswertes wurde nach dem Vorsichtsprinzip und dem Grundsatz der wirklichkeitstgetreuen Bewertung das anteilige Eigenkapital angesetzt, sofern das aufgebrachte Eigenkapital endgültig ganz oder teilweise aufgezehrt ist.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 28.12.2021 (22/2021) abgeschlossen.

5.2.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Bilanzposition	1.3.2	Bilanzwert	703.825,34 €
----------------	-------	------------	--------------

Beschreibung

Beteiligungen mit dem Ziel des Aufbaus einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung, ohne einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben zu können.

Feststellung

Bei den Beteiligungen wurde grundsätzlich als Wert das Eigenkapital der Stadt mit den Anschaffungskosten angesetzt. Wenn bei einer Beteiligung das aufgebrachte Eigenkapital nicht nur vorübergehend, i.d.R. endgültig (mind. 5 Jahre), ganz oder teilweise aufgezehrt ist, kann von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden und die Beteiligung ist mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihr am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Die Eröffnungsbilanz weist alle in der Beteiligungsübersicht enthaltenen Unternehmen aus. Für die Bewertung des Beteiligungswertes wurde nach dem Vorsichtsprinzip und dem Grundsatz der wirklichkeitstgetreuen Bewertung das anteilige Eigenkapital angesetzt, sofern das aufgebrachte Eigenkapital endgültig ganz oder teilweise aufgezehrt ist.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 28.12.2021 (22/2021) abgeschlossen.

5.2.3.3 Sondervermögen

Bilanzposition	1.3.3	Bilanzwert	11.571.231,86 €
----------------	-------	------------	-----------------

Beschreibung

Zum Sondervermögen gehören u. a. das Vermögen der Eigenbetriebe und von rechtlich unselbständigen Stiftungen.

Feststellung

Die Eigenbetriebe Betriebshof Ravensburg (BHR) und Städt. Entwässerungseinrichtungen besitzen kein Stammkapital. Der BHR wird über Stadtdarlehen finanziert, welche in den Ausleihungen (Bilanzposition 1.3.4) enthalten sind.

In der Eröffnungsbilanz wird das eingezahlte Stammkapital und Kapitalrücklagen an den Eigenbetrieb Stadtwerke (STW) ausgewiesen.

Die rechtlich unselbständigen Stiftungen Geschwister-Keckeisen-Stiftung, Prof.-Karl-Erb-Stiftung, Emma-Häußler-Binder-Stiftung, Ida-Rist-Stiftung und Forstenhäusler-Stiftung verfügen über Sach- und Finanzvermögen. Dieses wird nicht unter Bilanzposition Aktiva 1.3.3 dargestellt, sondern unter den zutreffenden Bilanzpositionen des Sach- und Finanzvermögens. Das Stiftungskapital ist in der zweckgebundenen Rücklage (Bilanzposition Passiva 1.2.3) ausgewiesen. Die Bilanzen der unselbständigen Stiftungen sind Bestandteil des Anhangs der Eröffnungsbilanz, Ziffer 7.1, Seite 37 ff.

Prüfungsberichte

Die Prüfung dieser Position wurde in den Prüfungsberichten vom 04.05.2021 (12/2021) und vom 28.12.2021 (22/2021) zusammengefasst.

5.2.3.4 Ausleihungen

Bilanzposition	1.3.4	Bilanzwert	5.626.889,93 €
----------------	-------	------------	----------------

Beschreibung

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Darlehen, nicht aber Waren- oder Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile sind ebenfalls Ausleihungen.

Feststellung

Es handelt sich u. a. um die Darlehen der Stadt an den Betriebshof Ravensburg sowie Darlehen zum Zweck des Wohnungsbaus (Wohnbaudarlehen). Die Werte der Ausleihungen der Eröffnungsbilanz wurden mit der Vermögensrechnung 2018, den Werten in der Bilanz des Betriebshof Ravensburg sowie dem Abschluss der Wohnbaudarlehen der Stadt abgeglichen.

Prüfungsbericht

Die Prüfung dieser Position wurde mit Prüfungsbericht vom 17.03.2021 (3/2021) abgeschlossen.

5.2.3.5 Wertpapiere

Bilanzposition	1.3.5	Bilanzwert	21.021.348,85 €
----------------	-------	------------	-----------------

Beschreibung

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

Feststellung

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Festgelder der Stadt Ravensburg bei der Kreissparkasse Ravensburg sowie um Geldanlagen und Aktien der unselbständigen Stiftungen Prof.-Karl-Erb, Geschwister-Keckeisen, Ida-Rist, Emma-Häußler-Binder und Forstenhäusler. Der Bestand stimmt mit der Vermögensrechnung 2018 überein.

Prüfungsbericht

Die Prüfung dieser Position wurde im Prüfungsbericht vom 17.03.2021 (3/2021) dokumentiert.

5.2.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Bilanzposition	1.3.6	Bilanzwert	1.725.283,27 €
----------------	-------	------------	----------------

Beschreibung

Forderungen sind gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Ansprüche auf Zahlungen. Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich z. B. aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern sowie Buß- und Verwargelder.

Forderungen aus Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich und beruhen auf dem Grundsatz der Solidarität, z. B. Sozialhilfeleistungen.

Feststellung

Die Bilanzpositionen öffentlich-rechtliche Forderungen und privatrechtliche Forderungen wurden zusammen geprüft.

Die offenen Posten (kamerale Kasseneinnahmereste) wurden zum 31.12.2018 vom Rechenzentrum maschinell als offene Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019 ins doppelte System überführt. Mussten nach dem letzten Buchungstag im Dezember noch Annahmeanordnungen erfasst werden, die zu Kasseneinnahmeresten führten, wurden sie manuell durch die Stadtkasse eingebucht (jeweils im kameralem System mit Zahl Sperre und im doppelten System auf dem Eröffnungsbilanzkonto).

Die betragsgenaue Prüfung war nur bei einzelnen Positionen der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen möglich. Auf Grund der Vielzahl an unterschiedlichen Beträgen aus diversen Unterabschnitten der kameralem Haushaltsrechnung wurde die Übernahme der gesamten Kasseneinnahmereste aller drei Sachbücher der Haushaltsrechnung in die Eröffnungsbilanz geprüft. Der Fokus lag hierbei auf der Vollständigkeit der Datenübernahme. Nicht bzw. an anderer Stelle in die Bilanz übernommen wurden diverse Abschlussbuchungen der Sonderkassen, Bank-/Bankverrechnungskonten und Entnahmen aus Rücklagen.

Die gestundeten Erschließungsbeitragsforderungen nach § 28 KAG sind weiterhin werthaltig, da sie als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Nach Wegfall der Stundungsvoraussetzungen kann die Forderung von der Kommune realisiert werden. Daher wurden die Beiträge – im Gegensatz zur kameralem Buchhaltung – als Forderung eingebucht.

Einzelwertberichtigungen bzw. Pauschalwertberichtigungen wurden laut Auskunft der Stadtkämmerei nicht vorgenommen. Im Vorfeld der Übernahme der Kasseneinnahmereste erfolgten jedoch verstärkt Niederschlagungen.

Am Ende des letzten kameralen Jahres 2018 wurden sämtliche Kleinbeträge entsprechend der örtlichen Regelungen ausgebucht.

Der Betrag auf den Bilanzpositionen Forderungen wurde mit den Kasseneinnahmeresten der Haushaltsrechnung 2018 abgeglichen. Die Datenübernahme und die hierzu erstellte Dokumentation der Stadtkämmerei war nachvollziehbar und lückenlos.

Prüfungsberichte

Die Prüfung der Positionen öffentliche-rechtliche Forderungen und privatrechtliche Forderungen wurde in den Prüfungsberichten vom 21.02.2022 (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen; 9/2022) und vom 02.03.2022 (Erschließungsbeiträge; Stundungen nach § 28 KAG; 25/2022) dokumentiert.

5.2.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Bilanzposition	1.3.7	Bilanzwert	4.623.402,96 €
----------------	-------	------------	----------------

Beschreibung

Eine privatrechtliche Forderung ergibt sich aufgrund eines Schuldverhältnisses, welches der Stadt das Recht gibt, eine Geldleistung zu fordern. Dieses Schuldverhältnis ergibt sich aus Vertrag oder durch eine sonstige Rechtsverpflichtung.

Feststellung

Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte zusammen mit der Bilanzposition der öffentlich-rechtlichen Forderungen.

Hinsichtlich der Prüfung wird auf die Ausführungen zu Ziff. 5.2.3.6 verwiesen.

Prüfungsbericht

Die Prüfung der Positionen öffentliche-rechtliche Forderungen und privatrechtliche Forderungen wurde mit Prüfungsbericht vom 21.02.2022 (9/2022) abgeschlossen.

5.2.3.8 Liquide Mittel

Bilanzposition	1.3.8	Bilanzwert	19.522.068,93 €
----------------	-------	------------	-----------------

Beschreibung

Liquide Mittel bezeichnen die Vermögenswerte, die umgehend zur Zahlung zur Verfügung stehen. Es sind insbesondere Girokonten-, Barkassen- und Festgeldkontenbestände, aber auch der Kassenbestand und die Handvorschüsse.

Feststellung

Die Beträge auf den Bilanzpositionen der Liquiden Mittel wurden mit den Kasseneinnahmeresten der Jahresrechnung zum 31.12.2018 bzw. mit den Beträgen im Tagesabschluss zum 31.12.2018 abgeglichen.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 02.03.2022 (17/2022) abgeschlossen.

5.2.4 Abgrenzungsposten

5.2.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition	2.1	Bilanzwert	351.774,13 €
----------------	-----	------------	--------------

Beschreibung

Hierzu gehören Ausgaben (z. B. vorschüssige Versicherungsprämien, Mieten, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr 2018 geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren (in der Regel 2019) wirtschaftlich (als Aufwand) zuzurechnen sind.

Feststellung

Die Auszahlung der Beamtenbesoldung erfolgt im Dezember 2018, ist aber wirtschaftlich dem Januar 2019 zuzurechnen, da Beamte ihre Bezüge im Voraus erhalten. Der Betrag der ausbezahlten Bezüge der Personalabrechnung und der Eröffnungsbilanz stimmen überein.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde im Prüfungsbericht vom 15.02.2022 (11/2022) zusammengefasst.

5.2.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bilanzposition	2.2	Bilanzwert	3.657.967,48 €
----------------	-----	------------	----------------

Beschreibung

Investitionszuschüsse sind Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung. Hierzu zählen auch Investitionsumlagen an Zweckverbände.

Feststellung

Von einem Ausweis der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz kann abgesehen werden (vgl. § 62 Abs. 6 GemHVO). Die Stadt Ravensburg verzichtet auf den Ausweis vor dem 01.01.2013; für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2018 werden geleistete Investitionskostenzuschüsse, für welche eine rechtliche Verpflichtung besteht, von dem Verzicht ausgenommen und in der Eröffnungsbilanz angesetzt (Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2017 (DS 217/268)).

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 18.05.2021 (13/2021) abgeschlossen.

5.3 Bilanz - Passivseite

5.3.1 Eigenkapital

5.3.1.1 Basiskapital

Bilanzposition	1.1	Bilanzwert	319.255.446,07 €
----------------	-----	------------	------------------

Beschreibung

Das Basiskapital ist die Differenz zwischen der Aktivseite (Mittelverwendung) und den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Feststellung

Das Basiskapital ist ein rechnerischer Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

5.3.1.2 Rücklagen

Bilanzposition	1.2	Bilanzwert	2.893.446,46 €
----------------	-----	------------	----------------

Beschreibung

Rücklagen sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses bzw. Überschüsse des Sonderergebnisses. Diese sind nach der Gemeindehaushaltsverordnung getrennt zu führen. Darüber hinaus können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen gebildet werden.

Feststellung

In der Eröffnungsbilanz können aufgrund des vorangegangenen kameralen Abschlusses keine Rücklagen aus Überschüssen gebildet werden, da die Kameralistik kein Ergebnis ausweist.

Es werden die Rücklagen (Stiftungskapital und Ergebnisrücklage) für die unselbstständigen Stiftungen Prof.-Karl-Erb-Stiftung, Geschwister-Keckeisen-Stiftung, Emma Häußler-Binder Stiftung, Ida-Rist-Stiftung und Forstenhäusler-Stiftung abgebildet.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde im Prüfungsbericht vom 30.03.2021 (8/2021) dokumentiert.

5.3.2 Sonderposten

Als Sonderposten werden Deckungsmittel für Investitionen nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Es handelt sich um Sonderposten für Investitionszuweisungen, für Investitionsbeiträge und um Sonstige Sonderposten (z. B. Schenkung).

5.3.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Bilanzposition	2.1	Bilanzwert	34.980.014,09 €
----------------	-----	------------	-----------------

Beschreibung

Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen sind Mittel, welche die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird aufgezeigt, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Die Darstellung erfolgt nach dem Bruttoprinzip, d. h. der Vermögensgegenstand wird in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten, ohne Abzug der erhaltenen Zuweisungen, aktiviert. Zusätzlich wird auf der Passivseite in Höhe der Zuweisung ein Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstands sukzessive aufgelöst.

Feststellung

In Stichproben wurden die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sonderposten abgeglichen. In den geprüften Fällen stimmen Daten wie z. B. Nutzungsdauern und Abschreibungsbeginn bei den Sonderposten und der entsprechenden Anlage überein. Die Vorgehensweise wurde von der Stadtkämmerei nachvollziehbar und schlüssig dokumentiert.

Prüfungsberichte

Die Prüfung wurde in den Prüfungsberichten vom 09.08.2021 (Gebäude; 14/2021), 07.10.2021 (bewegliche Vermögensgegenstände; 15/2021), 29.09.2021 (Ingenieurbauwerke; 17/2021), 07.03.2022 (wasserbauliche Anlagen; 26/2022), 08.03.2022 (Bauten auf fremden Grundstücken; 34/2022) und 17.03.2022 (Straßen, Wege, Plätze; 32/2022) zusammengefasst.

5.3.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Bilanzposition	2.2	Bilanzwert	26.288.214,88 €
----------------	-----	------------	-----------------

Beschreibung

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungs- und Anschlussbeiträge gemäß §§ 20 ff. KAG i.V.m. den städtischen Satzungen, welche für die Herstellung öffentlicher Einrichtungen wie z. B. von öffentlichen Anbaustraßen und Wohnwegen sowie den dazugehörigen Parkierungs- und Grünflächen erhoben werden. Ebenso fallen hierunter die Abwasserbeiträge.

Feststellung

Abwasserbeiträge sind für die Eröffnungsbilanz nicht relevant, da diese im Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen vereinnahmt werden.

In Stichproben wurden die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sonderposten für Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeiträge (v. a. für Ausgleichsmaßnahmen) abgeglichen. In den geprüften Fällen stimmen Daten wie z. B. Nutzungsdauern und Abschreibungsbeginn überein. Die Vorgehensweise wurde von der Stadtkämmerei nachvollziehbar und schlüssig dokumentiert.

Prüfungsberichte

Die Prüfung wurde in den Prüfungsberichten vom 11.03.2022 (Erschließungsbeiträge; 24/2022) und 07.03.2022 (Kostenerstattungsbeiträge; 21/2022) dokumentiert.

5.3.2.3 Sonderposten für Sonstiges

Bilanzposition	2.3	Bilanzwert	25.485.026,54 €
----------------	-----	------------	-----------------

Beschreibung

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie Zuwendungen für noch nicht aktiviertes Anlagevermögen.

Feststellung

In Stichproben wurden die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sonderposten abgeglichen. Bei den Sonderposten und den dazugehörigen Vermögensgegenständen stimmen jeweils die Nutzungsdauer und der Abschreibungs-/Auflösungsbeginn überein. Die Vorgehensweise wurde von der Stadtkämmerei nachvollziehbar und schlüssig dokumentiert.

Prüfungsberichte

Die Prüfung wurde in den Prüfungsberichten vom 09.08.2021 (Gebäude; 14/2021), 07.10.2021 (bewegliche Vermögensgegenstände; 15/2021), 29.09.2021 (Ingenieurbauwerke; 17/2021), 16.02.2022 (Anlagen im Bau; 16/2022), 07.03.2022 (wasserbauliche Anlagen; 26/2022), 09.03.2022 (Grünflächen Grund und Boden, Aufwuchs; 35/2022), 14.03.2022 (Umlegungsverfahren; 14/2022) und 08.03.2022 (Bauten auf fremden Grundstücken; 34/2022) dokumentiert.

5.3.3 Rückstellungen**5.3.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen**

Bilanzposition	3.1	Bilanzwert:	373.959,52 €
----------------	-----	-------------	--------------

Beschreibung

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen zu bilden. Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Sie erfolgen z. B. für die Altersteilzeit während der Beschäftigungsphase in zeitanteilig gleichen Raten. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge.

Feststellung

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde eine Aufstellung mit den zugrundeliegenden Berechnungen zur Verfügung gestellt.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 12.07.2021 (9/2021) abgeschlossen.

5.3.3.1 Sonstige Rückstellungen

Bilanzposition	3.7	Bilanzwert:	3.209.638,30 €
----------------	-----	-------------	----------------

Beschreibung

In dieser Bilanzposition wird der gesamte Aufwand aus dem Finanzausgleich für Umlagezahlungen der Folgejahre zurückgestellt.

Feststellung

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde eine Aufstellung mit den zugrundeliegenden Berechnungen zur Verfügung gestellt. Die Beträge wurden mit der Haushaltsrechnung 2017 und 2018 (Ist-Beträge Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) verglichen. Die Bescheide des Finanzamt Stuttgart IV und des Statistischen Landesamtes wurden zum Vergleich der Beträge herangezogen. Die Bildung dieser Wahlrückstellung wird durch Gemeinderatsbeschluss im Rahmen des Beschlusses der Eröffnungsbilanz eingeholt.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 12.07.2021 (9/2021) abgeschlossen.

5.3.4 Verbindlichkeiten

5.3.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bilanzposition	4.2	Bilanzwert:	30.242.520,33 €
----------------	-----	-------------	-----------------

Beschreibung

Zu den Kreditaufnahmen zählen verschiedene Investitionskredite bei Kreditinstituten in Höhe des Rückzahlungsbetrages.

Feststellung

Die Summe der Kredite bei Kreditinstituten stimmt mit der Summe in der Vermögensrechnung 2018 und den Angaben im SAP-Modul Darlehensverwaltung überein.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 29.11.2021 (20/2021) abgeschlossen.

5.3.4.2 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bilanzposition	4.3	Bilanzwert:	89.256,49 €
----------------	-----	-------------	-------------

Beschreibung

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Ein Vermögensgegenstand wird wirtschaftlich durch die Kommune erworben. Auf der Aktivseite ist ein Vermögensgegenstand und auf der Passivseite ist eine Verbindlichkeit auszuweisen.

Feststellung

Die Stadt Ravensburg hat in früheren Jahren Grundstücke gekauft, wobei eine monatliche Rentenzahlung vereinbart wurde. Sie variiert abhängig vom Verbraucherindex des Statistischen Landesamtes.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 29.11.2021 (20/2021) abgeschlossen.

5.3.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition	4.4	Bilanzwert	780.002,95 €
----------------	-----	------------	--------------

Beschreibung

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Stadt noch nicht. In der Regel ist die ausstehende Gegenleistung eine Zahlung. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Feststellung

Die Bilanzposition berücksichtigt das Saldierungsverbot.

Prüfungsbericht

Die Prüfung ist im Prüfungsbericht vom 21.02.2022 (9/2022) dokumentiert.

5.3.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition	4.6	Bilanzwert	1.608.051,26 €
----------------	-----	------------	----------------

Beschreibung

Unter die Sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Verbindlichkeiten gebucht, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

Feststellung

Auf Grund der Vielzahl an unterschiedlichen Beträgen aus diversen Unterabschnitten der kameralen Haushaltsrechnung wurde die Übernahme der gesamten Kassenausgabereiste aller drei Sachbücher der Haushaltsrechnung in die Eröffnungsbilanz geprüft. Der Fokus lag hierbei auf der Vollständigkeit der Datenübernahme.

Die Datenübernahme und die hierzu erstellte Dokumentation der Stadtkämmerei waren lückenlos und nachvollziehbar.

Prüfungsbericht

Die Prüfung wurde mit Prüfungsbericht vom 21.02.2022 (9/2022) abgeschlossen.

5.3.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition	5	Bilanzwert	8.194.022,21 €
----------------	---	------------	----------------

Beschreibung

Hierunter fallen Erträge (z. B. im Voraus erhaltene Gebühren, Mieten, u. a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei nahezu jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Als größter Passiver Rechnungsabgrenzungsposten wurden die Grabnutzungsgebühren passiviert. Grabnutzungsgebühren werden von der Stadt Ravensburg für die vorgeschriebene Liege- bzw. Ruhezeiten, erhoben. Die Stadt erhält den ganzen Betrag zu Beginn der mehrjährigen Grabnutzungsdauer. Nach dem Grundsatz der periodischen Zuordnung muss der Ertrag, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden, der in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig aufzulösen ist.

Bereits geleistete Miet- und Pachterträge, die wirtschaftlich in Folgejahre gehören, werden ebenso bilanziert, wie zweckgebundene Erträge und Spenden für nicht investive Maßnahmen, sofern eine bestimmungsgemäße Verwendung vor dem Jahresabschlussstichtag bzw. zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht möglich war.

Feststellung

Für die vier städtischen Friedhöfe wurden die Gebührensätze für die einzelnen Satzungszeiträume ab dem Jahr 1994 je Grabart bzw. deren Verlängerungen separat in das Modul NKF durch Mitarbeiter des BOA sowie OVE eingepflegt. Für die Fallzahlen und Verlängerungen vor 2013 wurde ein Durchschnittswert zur jeweiligen Grabart aus den Jahren 2013-2018 vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelt. Das Vorgehen zur Ermittlung des Betrags war bei allen Friedhöfen gleich.

Zur Ermittlung des Wertes der jährlichen Rechnungsabgrenzung der Grabnutzungsgebühren wird ein Programm von Komm.ONE bereitgestellt, welches den jährlichen Abgrenzungsbetrag

berechnet. Dabei wird der Anteil im ersten sowie letzten Jahr der Liegezeit taggenau auf die vier Friedhöfe verteilt berechnet.

Bei zwei Objekten wurden vom Mieter bzw. Pächter getätigte Investitionen als Vorauszahlung auf das Nutzungsentgelt angerechnet, die im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Sanierung von städtischen Gebäuden erbracht wurden.

Bei den Geldspenden handelt es sich um die Übertragung der nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden in das Folgejahr, soweit die Verwendung der Spenden als Ertrag für eine bestimmte Zeit (zumindest bestimmbarer Zeitraum) nach dem Abschlussstichtag vorgesehen ist. Die Stadtkämmerei hat eine Liste der Spenden zur Verfügung gestellt, welche stichprobenartig geprüft wurde.

Prüfungsberichte

Die Prüfung in den Prüfungsberichten vom 26.04.2021 (Grabnutzungsgebühren; 10/2021), vom 21.02.2022 (Spenden; 8/2022) und vom 22.02.2022 (Miet- und Pachtvorauszahlungen; 23/2022) dokumentiert.

6. Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern. Gemäß § 53 GemHVO ist der Anhang Bestandteil der Eröffnungsbilanz. Der Anhang soll durch vorgeschriebene und notwendige Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Es sind Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen, insbesondere zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder Abweichungen von diesen.

Die Prüfung ergab, dass der mit dem Anhang beabsichtigte Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erklären und zu erläutern, erfüllt ist.

6.1 Sonstige Pflichtangaben (Anhang)

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist im Anhang der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen, darzustellen.

Weiterhin sind unter der Bilanz gemäß § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentlich eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Gem. § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO ist eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen aufzuführen.

Gem. 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind die Organe der Stadt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz (01.01.2019) anzugeben.

Die Sonstigen Pflichtangaben sind aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes korrekt aufgeführt.

6.2 Zusätzliche Angaben (Anhang) und sonstige Informationen

Die in der Eröffnungsbilanz gemachten zusätzlichen Angaben und Informationen wie Anlagenübersicht (Vermögensübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO, Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO, Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO und die Bilanzen der rechtlich unselbständigen Stiftungen entsprechen aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten.

7. Kennzahlen

Nachfolgend werden einzelne Bilanzkennzahlen dargestellt. Sie werden in die zukünftigen Schlussberichte übernommen und sollen zur Beurteilung der finanziellen Lage der Stadt Ravensburg beitragen.

7.1 Eigenkapitalquote¹

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen.

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{\text{P1}}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{322.148.892,53 \text{ €}}{453.399.599,10 \text{ €}}$$

71,05 %

7.2 Fremdkapitalquote²

Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.

$$\frac{\text{Bilanzsumme} - \text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{\text{BS} - \text{P1}}{\text{BS}} = \frac{131.250.706,57 \text{ €}}{453.399.599,10 \text{ €}}$$

28,95 %

7.3 Anlagendeckung³

Gemäß der sogenannten "Goldenen Bilanzregel" soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein.

$$\frac{\text{Langfristiges Kapital}}{\text{Langfristiges Vermögen}} = \frac{\text{P1} + \text{P2} + \text{P3} (>5 \text{ Jahre}) + \text{P4.2} + \text{P4.3}}{\text{A1.1} + \text{A1.2} + \text{A1.3.1} + \text{A1.3.2} + \text{A1.3.3} + \text{A1.3.4}} = \frac{439.233.924,86 \text{ €}}{402.497.753,48 \text{ €}}$$

109,13 %

Der Orientierungswert bzw. Zielwert für die goldene Bilanzregel liegt bei über 100 %.

¹ A* = Bilanzposition Aktivseite / P* = Bilanzposition Passivseite

² A* = Bilanzposition Aktivseite / P* = Bilanzposition Passivseite

³ A* = Bilanzposition Aktivseite / P* = Bilanzposition Passivseite

8. Bilanzdarstellung

Vermögens- und Kapitalstruktur	01.01.2019	%
	€	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	301.843	0,1
1.2 Sachvermögen	384.194.072	84,7
1.3 Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapiere	39.023.187	8,6
1.3 Forderungen	6.348.686	1,4
1.3 Liquide Mittel	19.522.069	4,3
2. Abgrenzungsposten	4.009.742	0,9
Vermögen	453.399.599	100,0
1.1 Basiskapital	319.255.446	70,4
1.2 Rücklagen	2.893.446	0,6
2. Sonderposten	86.753.256	19,1
3. Rückstellungen	3.583.598	0,8
4. Verbindlichkeiten	32.719.831	7,2
5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.194.022	1,8
Kapital	453.399.599	100,0

9. Abschließendes Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Das Rechnungsprüfungsamt hat die zum Stichtag 01.01.2019 erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Ravensburg vom 11.03.2022 sowie den Anhang geprüft.

Es wird - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - bestätigt, dass das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind und dass die Eröffnungsbilanz somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Vermögenslage der Stadt Ravensburg vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat die Eröffnungsbilanz mit Stichtag zum 01.01.2019 festzustellen.

Die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom Gemeinderat zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vorzulegen.

Ravensburg, 18.03.2022

gez.

Ralph Pohl

Eröffnungsbilanz der Stadtkämmerei

Aktiva	in €	Erläuterung Ziffer
1 Vermögen	449.389.857,49	4
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	301.843,12	4.1
1.2 Sachvermögen	384.194.072,23	4.2
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.562.967,86	4.2.1
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	169.762.507,73	4.2.2
1.2.3 Infrastrukturvermögen	144.204.199,56	4.2.3
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	747.072,01	4.2.4
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.380.969,72	4.2.5
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.333.921,88	4.2.6
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.475.171,31	4.2.7
1.2.8 Vorräte	7.958,42	4.2.8
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.719.303,74	4.2.9
1.3 Finanzvermögen	64.893.942,14	4.3
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	99.891,00	4.3.1
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	703.825,34	4.3.2
1.3.3 Sondervermögen	11.571.231,86	4.3.3
1.3.4 Ausleihungen	5.626.889,93	4.3.4
1.3.5 Wertpapiere	21.021.348,85	4.3.5
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.725.283,27	4.3.6
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	4.623.402,96	4.3.7
1.3.8 Liquide Mittel	19.522.068,93	4.3.8
2 Abgrenzungsposten	4.009.741,61	4.4
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	351.774,13	4.4.1
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	3.657.967,48	4.4.2
3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	
Summe Aktiva	453.399.599,10	

Passiva		in €	Erläuterung Ziffer
1	Eigenkapital	322.148.892,53	5.1
1.1	Basiskapital	319.255.446,07	5.1.1
1.2	Rücklagen	2.893.446,46	5.1.2
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	2.893.446,46	5.1.2
2	Sonderposten	86.753.255,51	5.2
2.1	für Investitionszuweisungen	34.980.014,09	5.2.1
2.2	für Investitionsbeiträge	26.288.214,88	5.2.2
2.3	für Sonstiges	25.485.026,54	5.2.3
3	Rückstellungen	3.583.597,82	5.3
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	373.959,52	5.3.1
3.7	Sonstige Rückstellungen	3.209.638,30	5.3.2
4	Verbindlichkeiten	32.719.831,03	5.4
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	30.242.520,33	5.4.1
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	89.256,49	5.4.2
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	780.002,95	5.4.3
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	1.608.051,26	5.4.4
5	Abgrenzungsposten	8.194.022,21	5.5
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.194.022,21	5.5
Summe Passiva		453.399.599,10	